

Hilfstafel

zur Berechnung der Ergänzungssteuersätze für Vermögen.

Ergän- zungs- steuer- Klasse	Ergänzungssteuer- pflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Nor- maler Steuer- satz	Ermäßigter Steuersatz *)						
			für Personen, deren Ergänzungssteuerpflichtiges Ver- mögen (eigenes u. zuzurechnendes fremdes) 60 000 M. nicht übersteigt, wenn sie zur Einkommensteuer ver- anlagt sind:						
			überhaupt nicht oder in Klasse 1a oder 1	in Klasse 2, 3 od. 4	in Klasse 5	in Klasse 6	in Klasse 7	in Klasse 8	in Klasse 9
1	üb. 12 000 bis 14 000 M.	M 6	M frei**)	M 2†)	M 5	—	—	—	—
2	" 14 000 " 16 000 "	M 7	1†)	2†)	5	—	—	—	—
3	" 16 000 " 18 000 "	M 8	1†)	2†)	5	—	—	—	—
4	" 18 000 " 20 000 "	M 9	1†)	2†)	5	8	—	—	—
5	" 20 000 " 22 000 "	M 10	1	2	5	8	—	—	—
6	" 22 000 " 24 000 "	M 11	1	2	5	8	—	—	—
7	" 24 000 " 26 000 "	M 12	1	2	5	8	11	—	—
8	" 26 000 " 28 000 "	M 13	1	2	5	8	11	—	—
9	" 28 000 " 30 000 "	M 14	1	2	5	8	11	—	—

in allen weiteren Klassen beträgt die Steuer $\frac{1}{2}$ vom Tausend desjenigen Vermögens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet. Die Klassen steigen weiter bis zu 100 000 M. um je 2 000 M., von da bis zu 200 000 M. um je 4 000 M., von da ab um je 10 000 M.

*) Wo kein ermäßigter Steuersatz angegeben ist, tritt der Normal-Steuersatz ein.

***) Gemäß § 7 Ziffer 6 des Gesetzes.

†) Die mit † bezeichneten Steuersätze kommen nur dann zur Anwendung, wenn es sich um die Veranlagung von Beitragspflichtigen mit über 950 M. Einkommen oder über 20 000 M. Vermögen handelt, bei denen § 13 des Einkommensteuergesetzes und beziehentlich § 13 des Ergänzungssteuergesetzes angewendet worden ist. Andernfalls tritt gemäß § 7, Ziffer 6 des Gesetzes Befreiung von der Ergänzungssteuer ein.

Solchen Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen nicht mehr als 52 000 M. beträgt, und denen die in § 13 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Vergünstigung zuteil wird, kann bei Veranlagung der Ergänzungssteuer eine Ermäßigung der letzteren um höchstens drei Klassen, dann aber, wenn sie einer der drei untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt werden, sofern sie nicht schon von der Ergänzungssteuer befreit sind (§ 13 des Gesetzes).

